

SATZUNG

DEUTSCHER DIABETIKER BUND e.V.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen „Deutscher Diabetiker Bund e.V.“, nachstehend „DDB“ genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Absatz 1

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

Absatz 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

Absatz 1

Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

Absatz 2

Der Verein hat den Zweck, die Gesundheit und soziale Rehabilitation der in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Diabetiker zu fördern, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a)

Entwicklung der Eigenverantwortung der Diabetiker zur Bewältigung ihrer chronischen Erkrankung durch zielstrebige Förderung des Selbsthilfegedankens.

b)

Mithilfe bei der Durchsetzung der in der Deklaration von St. Vincent enthaltenen

Forderungen, insbesondere
– zur Betreuung von Kindern mit Diabetes,
– zur Unterstützung bestehender und neu zu schaffender Diabetikerzentren und Schwerpunktpraxen,
– der Reduzierung diabetischer Folgeschäden,
– Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

c)

Wahrnehmung der Interessen der Diabetiker, insbesondere im Sozialversicherungs-, Versorgungs-, Steuer-, Verkehrs-, Arbeits- und Sozialrecht.

d)

Information der Diabetiker und deren Angehörigen auf medizinischem, ernährungs- und sozialrechtlichem sowie psychosozialen Gebiet durch Publikationen und Veranstaltungen.

e)

Unterstützung der ordentlichen und beigeordneten Mitglieder bei der Arbeit an der Basis.

f)

Breite Öffentlichkeitsarbeit durch Zusammenarbeit mit Behörden, Sozialversicherungsträgern, Ärzten, Apothekern, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Lehrkräften und Medien.

g)

Mitwirken bei der Vorbereitung neuer und Bewirken von Änderungen bestehender gesetzlicher Vorschriften, vor allem solcher, die im Widerspruch zu praktischen medizinischen, sowie ernährungsphysiologischen oder sozialpolitischen Erkenntnissen stehen.

h)

Anregung und Förderung von Maßnahmen zur optimalen ärztlichen und diätetischen Versorgung und zur Schulung der Diabetiker sowie zur Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe.

i)

Früherkennung des Diabetes mellitus.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der DDB verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

Die ordentlichen und beigeordneten Mitglieder haben gegenüber dem Bundesvorstand den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu führen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Absatz 1

Der DDB gliedert sich in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit, deren Satzungen mit der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung im Einklang stehen müssen.

Absatz 2

Nach Art der Mitgliedschaft werden unterschieden:

- ordentliche,
- beigeordnete,
- fördernde und
- Ehrenmitglieder.

Absatz 3

Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände.

Absatz 4

Als beigeordnete Mitglieder können andere Diabetiker-Vereinigungen und sonstige Organisationen aufgenommen werden, wenn

(a)

sie mit im Sinne der Ziele des § 3 dieser Satzung tätig sind,

(b)

ihre satzungsmäßige Tätigkeit über den Bereich eines Landesverbandes hinausgeht,

(c)

sie mehr als 150 Mitglieder haben,

(d)

ihre Zusammenarbeit mit dem Verein durch besondere Vereinbarung geregelt ist.

Absatz 5

Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden: natürliche und juristische Personen, die keinem Landesverband angehören, aber bereit sind, die Tätigkeit des Vereins durch tätige Mitarbeit oder finanzielle Hilfe zu fördern.

Absatz 6

Über die Aufnahme von beigeordneten Mitgliedern entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung. Diese kann ihre Befugnisse im Einzelfall auf den Erweiterten Bundesvorstand übertragen.

Absatz 7

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand.

Absatz 8

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der Diabetiker verdient gemacht haben. Über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.

Absatz 9

Ein Ausschluss von Mitgliedern ist zulässig; die Entscheidung fällt der Bundesvorstand. Über den Einspruch entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.

Absatz 10

Der Austritt ist bei vierteljähriger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief möglich.

§ 6 BEITRÄGE

Absatz 1

Die von den Mitgliedern an den DDB abzuführenden Beiträge und deren Fälligkeit legt die Bundesdelegiertenversammlung fest.

Absatz 2

Das Stimmrecht im Erweiterten Bundesvorstand und in der Bundesdelegiertenversammlung können die Mitglieder nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Absatz 1 gegenüber dem Bundesverband termingerecht nachgekommen sind.

Absatz 3

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 GEWINN UND VERMÖGENSBILDUNG/ BEGÜNSTIGUNGSVERBOT

Absatz 1

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

Absatz 2

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 ORGANE

Absatz 1

Organe des Vereins sind die Bundesdelegiertenversammlung, der Erweiterte Bundesvorstand und der Bundesvorstand.

Absatz 2

Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Organe werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit dies nicht durch diese Satzung geschieht.

§ 9 BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG

Absatz 1

Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Landesvorsitzenden, den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und der beigeordneten Mitglieder, sowie aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Absatz 2

Stimmberechtigt sind die Landesvorsitzenden, die Delegierten der Landesverbände, die Delegierten der beigeordneten Mitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen vertreten. Die Anzahl

der Delegierten der Landesverbände und der beigeordneten Mitglieder wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 1000 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

Absatz 3

Die Bundesdelegiertenversammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder und beigeordneten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt; in diesem Fall muss die Tagung innerhalb von drei Monaten stattfinden.

Absatz 4

Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten anderen Mitglied des Bundesvorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Berichte der Mitglieder des Bundesvorstandes beizufügen.

Absatz 5

Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet.

Absatz 6

Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.

Absatz 7

Die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Absatz 8

Die Bundesdelegiertenversammlung hat über die in dieser Satzung bestimmten Zuständigkeiten hinaus folgende Aufgaben:

(a)

Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins,

(b)

Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes,

(c)

Wahl der Delegierten für die Deutsche Diabetes-Union,

(d)

Wahl von Revisoren,

(e)

Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung,

(f)

Beschlussfassung über die Berichte der Mitglieder des Bundesvorstandes, den Kassenabschluss und den Haushaltsplan sowie über die Entlastung des Bundesvorstandes.

§ 10 ERWEITERTER BUNDESVORSTAND

Absatz 1

Der Erweiterte Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder und beigeordneten Mitglieder.

Absatz 2

Der Erweiterte Bundesvorstand tagt nach Bedarf – möglichst im ersten Kalendervierteljahr – , mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.

Absatz 3

Über die in dieser Satzung bestimmten besonderen Zuständigkeiten hinaus beschließt der Erweiterte Bundesvorstand außerhalb der Tagungen der Bundesdelegiertenversammlung über unaufschiebbare, im Interesse des Vereins liegende Angelegenheiten.

Absatz 4

Der Bundesvorstand hat in grundlegenden Fragen die Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstandes einzuholen.

Absatz 5

Der Erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 BUNDESVORSTAND

Absatz 1

Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und dem Bundesjugendreferenten. Beisitzer sind möglich.

Absatz 2

Der Bundesvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ablauf der Amtszeit führt der Bundesvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat

eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sollen nicht zugleich ein Amt in einem Landesvorstand ausüben.

Absatz 3

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den Bundesvorsitzenden mit einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder dem Bundesschatzmeister.

Absatz 4

Der Bundesvorstand tagt nach Bedarf, mindestens viermal im Kalenderjahr.

Absatz 5

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Absatz 6

Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von der Bundesdelegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

Absatz 7

Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Absatz 8

Die ordentlichen und beigeordneten Mitglieder geben dem Bundesvorstand Auskunft über ihre Tätigkeiten. Sie gewähren dem Bundesschatzmeister Einblick in ihre Mitgliedsunterlagen. Von den Niederschriften über die Landesversammlungen der ordentlichen Mitglieder und den Versammlungen der beigeordneten Mitgliedsorganisationen erhält die Bundesgeschäftsstelle Abschriften und Ablichtungen.

Absatz 9

Einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes können durch Beschluss des Erweiterten Bundesvorstandes abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; der Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit. Gleichzeitig wählt der Erweiterte Bundesvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger; dies gilt auch bei Ausscheiden durch Rücktritt oder Tod eines Mitgliedes des Bundesvorstandes.

§ 12 WAHLEN

Absatz 1

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden nacheinander in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt.

Absatz 2

Alle übrigen Wahlen finden durch offene Stimmabgabe statt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Absatz 3

Wahlanfechtungen können nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tage der Wahl, schriftlich erhoben werden. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Bundesgeschäftsstelle. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Erweiterte Bundesvorstand.

§ 13 BUNDESGE- SCHÄFTSSTELLE

Absatz 1

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesvorstand der Bundesgeschäftsstelle.

Absatz 2

Die Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle werden vom Bundesvorsitzenden eingestellt bzw. entlassen.

Absatz 3

Über die bei der Bundesgeschäftsstelle eingehenden Spenden stellt der Bundesvorsitzende, in seiner Vertretung der Bundesschatzmeister, nummerierte Spendenquittungen aus.

§ 14 NIEDERSCHRIFTEN

Absatz 1

Über die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung, des Erweiterten Bundesvorstandes und des Bundesvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Bundesgeschäftsstelle

aufzubewahren.

Absatz 2

Die Geschäftsstellen der Landesverbände und der Mitgliedsorganisationen erhalten innerhalb eines Monats nach Versammlungstermin Abschriften oder Ablichtungen der Niederschriften der Tagungen des Erweiterten Bundesvorstandes und der Bundesdelegiertenversammlung.

§ 15 AUSSCHÜSSE

Absatz 1

Die von der Bundesdelegiertenversammlung gebildeten Ausschüsse haben eine beratende Funktion.

Absatz 2

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

§ 16 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Absatz 1

Die Bundesdelegiertenversammlung bestellt einen wissenschaftlichen Beirat. Diesem sollen möglichst fünf Ärzte angehören.

Absatz 2

Der Beirat berät und unterstützt den Bundesvorstand.

Absatz 3

Über die Arbeit des wissenschaftlichen Beirates ist in der Bundesdelegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 REVISOREN

Absatz 1

Die Bundesdelegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Bundesrevisoren. Lediglich ein Revisor kann nach vier Jahren wiedergewählt werden.

Absatz 2

Die Revisoren dürfen nicht dem Erweiterten Bundesvorstand angehören. Sie können zu den Sitzungen des Bundesvorstandes

und müssen zu den Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstandes und der Bundesdelegiertenversammlung hinzugezogen werden. Die Revisoren haben kein Stimmrecht.

Absatz 3

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen.

Ihnen obliegt insbesondere

(a)

die regelmäßige Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins,

(b)

die Feststellung der Haushaltsrechnung.

Absatz 4

Über die jeweiligen Prüfungsergebnisse fertigen die Revisoren zur Unterrichtung der Vereinsorgane Niederschriften.

Absatz 5

Allein den Revisoren steht das Recht zu, die Entlastung des Bundesvorstandes zu beantragen.

§ 18 SATZUNGS- ÄNDERUNGEN

Absatz 1

Über Satzungsänderungen beschließt die Bundesdelegiertenversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Dies gilt auch für § 3 dieser Satzung (Zweck).

Absatz 2

Der Wortlaut der Anträge zur Satzungsänderung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Absatz 3

Über Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der Bundesvorstand.

Absatz 4

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 AUFLÖSUNG

Absatz 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bundesdelegiertenversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

Absatz 2

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks anteilmäßig an die selbständigen Landesverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Ein Landesverband, der seine Gemeinnützigkeit verloren hat, ist von der Vermögensverteilung ausgeschlossen.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNG

Absatz 1

Berechtigte Personen erhalten auf Anforderung Ersatz der entstandenen Kosten.

Absatz 2

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe durch Beschluss des Erweiterten Bundesvorstandes unter Beachtung der Haushaltslage festgelegt wird.

Absatz 3

Bezüglich der Buch- und Kassenführung sowie der Erstellung des Kassenabschlusses und des Haushaltsplanes untersteht der DDB den Richtlinien der kaufmännischen Buchführung.

§ 21 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Absatz 1

Diese Satzung ist am 08. Juni 1996 auf der Bundesdelegiertenversammlung in Mainz beschlossen worden.

§ 20 wurde gemäß Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 28. Februar 2009 geändert.

§§ 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 9 Abs. 8 c wurden gemäß Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 12. März 2011 geändert.

Absatz 2

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nummer 85 VR 4905 in Kraft. Gleichzeitig verliert die unter der Nummer VR 21117 beim Amtsgericht Iserlohn eingetragene Satzung ihre Gültigkeit.